

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 15. Mai 1975

82. Stück

- 265.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr
(NR: GP XIII RV 1486 AB 1549 S. 144.)
- 266.** Verordnung: Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen
- 267.** Verordnung: Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums

265. Bundesgesetz vom 29. April 1975, mit dem das Bundesgesetz vom 31. Mai 1972, BGBl. Nr. 174, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr, BGBl. Nr. 174/1972, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für denjenigen Anteil der von der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr mit Sitz in Brüssel im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen, der der Quote der Beteiligung des Bundes an der Gesellschaft entspricht. Die Aufnahme solcher Anleihen, Darlehen und sonstiger Kredite hat zur Erfüllung der ihr durch die Gründerstatuten übertragenen Aufgaben der Koordinierung und Entwicklung des Verkehrs mit Transcontainern aller Art auf den europäischen Eisenbahnen zu erfolgen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 125 Millionen belgische Francs an Kapital und 125 Millionen belgische Francs an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

- b) die Laufzeit der Kreditoperation 15 Jahre nicht übersteigt;

- c) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 276/1969 und 494/1974) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Anleihe in Hundertsätzen;

- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. c nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. c und d sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Darlehen und sonstigen Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach

der Formel laut Abs. 2 lit. c und d zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

266. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. April 1975 über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

Auf Grund des § 2 in Verbindung mit dem § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 463, über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen wird verordnet:

§ 1. (1) Die Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge betragen nach § 2 Abs. 2 lit. a, b und c des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen ab dem 1. Juli 1974 für Lehraufträge nach lit. a: 972'30 S, für die nach lit. b: 723'70 S, für die nach lit. c: 475'00 S, ab dem 1. Juli 1975 für Lehraufträge nach lit. a: 1087'20 S, für die nach lit. b: 809'20 S und für die nach lit. c: 531'00 S.

(2) Die Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge, die der Umsatzsteuer unterliegen, betragen nach § 2 Abs. 2 lit. a, b und c in Verbindung mit dem Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen ab dem 1. Juli 1974 für Lehraufträge nach lit. a: 1030'70 S, für die nach lit. b: 767'20 S, für die nach lit. c: 503'50 S und ab dem 1. Juli 1975 für Lehraufträge nach lit. a: 1152'40 S, für die nach lit. b: 857'70 S und für die nach lit. c: 562'90 S.

(3) Zu den in den Abs. 2 und 3 genannten Beträgen gebühren nach § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen in Verbin-

dung mit dem § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, in den Monaten März, Juni, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. der im Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Beträge.

§ 2. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Oktober 1974, BGBl. Nr. 647, tritt außer Kraft.

Firnberg

267. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 2. Mai 1975 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums

Auf Grund des Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1969, BGBl. Nr. 228, wird im Zusammenhang mit den §§ 1 Abs. 9 und 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sowie mit § 14 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt für die Pensionsparteien des Dorotheums:

- a) für den Bediensteten des Ruhestandes 2354 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1014 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 253 S,
- b) für die Witwe 2354 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 253 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 879 S und nach diesem Zeitpunkt 1561 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1320 S und nach diesem Zeitpunkt 2354 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 2354 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Rösch